

## Vorschlag Gesellschafterbeschluss firmenfinanzierte Versorgung

### Gesellschafterbeschluss der \_\_\_\_\_

Im schriftlichen Verfahren wird beschlossen:

Gemäß der anliegend im Entwurf beigefügten Versorgungsvereinbarung soll für den/die Geschäftsführer/-in, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ eine betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse „Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse“ eingerichtet werden.

Zur Sicherheit für die Versorgungsanwartschaften soll die von der Unterstützungskasse abzuschließende Rückdeckungsversicherung an den/die Geschäftsführer/-in verpfändet werden.

Der/die Geschäftsführer/-in erhält den Auftrag, die genannte Vereinbarung in Vertretung für die Gesellschafter zu unterzeichnen.

Soweit eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nicht vereinbart ist, wird sie hiermit für diese Vereinbarung erteilt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter:

#### **Information zum Gesellschafterbeschluss:**

Die Einrichtung einer Versorgungszusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für Organmitglieder (z.B. Geschäftsführer/-innen oder Vorstände) von juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) gilt stets als Ergänzung zur Vergütungsvereinbarung.

Hierfür bedarf es wiederum zwingend einer Änderung des Dienstvertrages. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dazu ein Beschluss des zuständigen Gremiums (z.B. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsratsversammlung) erforderlich.

Andernfalls gilt die Versorgungszusage zwar arbeitsrechtlich als erteilt, ist aber steuerlich „nicht eingerichtet“ und die Zuwendungen zu ihrer Ausfinanzierung werden nicht als Betriebsausgabe anerkannt!